

KUNDMACHUNG

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf hat in seiner Sitzung am 7.5.2012 folgende

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
für den Friedhof der Marktgemeinde Wiener Neudorf

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnennischen bzw. auf 30 Jahre bei gemauerten Grabstellen (Grüfte) beträgt für

a) Familiengräber

- | | |
|---|----------|
| 1) Einfachgrab zur Beerdigung bis zu 4 Leichen | € 287,50 |
| 2) Doppelgrab zur Beerdigung bis zu 8 Leichen | € 575,00 |
| 3) Einfachgrab an der Friedhofsmauer
zur Beerdigung bis zu 4 Leichen | € 460,00 |
| 4) Doppelgrab an der Friedhofsmauer
zur Beerdigung bis zu 8 Leichen | € 920,00 |

b) Urnennischen

- | | |
|----------------------------------|----------|
| 1) zur Beerdigung bis zu 4 Urnen | € 287,50 |
|----------------------------------|----------|

c) gemauerte Grabstellen (Grüfte)

- | | |
|------------------------------------|------------|
| 1) zur Beerdigung bis zu 6 Leichen | € 3.450,00 |
|------------------------------------|------------|

§ 3

Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen bzw. Urnennischen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für gemauerte Grabstellen (Grüfte) wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

(1) Für die Beerdigung einer Leiche oder Urne (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) werden folgende Gebühren festgesetzt:

- a) für eine Leiche
 - 1) im Familiengrab € 379,50
 - 2) im Familiengrab mit Eindeckung (blinde Gräfte) € 679,50
 - 3) in einer Gruft € 713,00

- b) für eine Urne
 - 1) im Familiengrab € 161,00
 - 2) im Familiengrab mit Eindeckung (blinde Gräfte) € 530,00
 - 3) in einer Gruft € 620,00
 - 4) in einer Urnennische € 218,50

- c) zusätzlich zu den Gebührensätzen werden erforderlichenfalls folgende Zuschläge eingehoben:
 - 1) Mo-Do ab 14 Uhr, Fr ab 12 Uhr € 200,00 ✓
 - 2) Mo-Do ab 15 Uhr, Fr ab 13 Uhr ✓ € 250,00
 - 3) Mo-Do ab 16 Uhr, Fr ab 14 Uhr und Samstag € 300,00

(2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

§ 5

Enterdigungsgebühren

- | | |
|--|------------|
| 1) für eine Leiche | |
| a) aus Familiengrab | € 569,25 ✓ |
| b) aus Familiengrab mit Eindeckung (blinde Gräfte) | € 770,50 ✓ |
| c) aus Gruft | € 885,50 ✓ |
| d) für jede weitere Leiche | € 241,50 ✓ |
| 2) für eine Urne | |
| a) aus Familiengrab | € 132,25 ✓ |
| b) aus Familiengrab mit Eindeckung (blinde Gräfte) | € 437,00 ✓ |
| c) aus Gruft | € 518,00 |
| d) aus Urnennische | € 264,50 ✓ |
| e) für jede weitere Urne | € 143,75 ✓ |

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und der Aufbahrungshalle

(1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 23,00.

(2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 184,00.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.

Gleichzeitig mit dem Wirksamwerden dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisher in Geltung gewesene Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.



Der Bürgermeister:

Ing. Christian Wöhrleitner

Angeschlagen am 09.05.2012

Abgenommen am 24.05.2012